

**Gesetz
zur Konvention
über die Übergabe
zu Freiheitsstrafe verurteilter Personen
zum Vollzug der Strafe in dem Staat,
dessen Staatsbürger sie sind
vom 21. Dezember 1979**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt die am 19. Mai 1978 in Berlin Unterzeichnete, nachstehend veröffentlichte Konvention über die Übergabe zu Freiheitsstrafe verurteilter Personen zum Vollzug der Strafe in dem Staat, dessen Staatsbürger sie sind.

§ 2

Der Tag, an dem die Konvention gemäß ihrem Artikel 20 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertneunundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertneunundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

(Übersetzung)

**Konvention
über die Übergabe
zu Freiheitsstrafe verurteilter Personen
zum Vollzug der Strafe in dem Staat,
dessen Staatsbürger sie sind**

Die Vertragsstaaten haben,
von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen des gegenseitigen Vertrauens und der Zusammenarbeit weiter zu entwickeln,
in Betracht ziehend, daß der Vollzug einer Strafe in dem Staat, dessen Staatsbürger die Verurteilten sind, effektiver zur Besserung und Umerziehung der Rechtsverletzer beitragen würde,
ausgehend von dem Prinzip der Humanität,
folgendes vereinbart:

Artikel 1

Staatsbürger eines Vertragsstaates, die in einem anderen Vertragsstaat zu Freiheitsstrafe verurteilt wurden, werden im

gegenseitigen Einvernehmen dieser Staaten zum Vollzug der Strafe an den Staat übergeben, dessen Staatsbürger sie sind.

Die Staatsbürgerschaft eines Verurteilten wird gemäß der Gesetzgebung der Teilnehmerstaaten dieser Konvention bestimmt. Staatsbürger eines Vertragsstaates ist eine Person, die nach dem Gesetz dieses Staates die Staatsbürgerschaft des betreffenden Staates besitzt.

Artikel 2

Die Übergabe des Verurteilten zum Vollzug der Strafe an den Staat, dessen Staatsbürger er ist, kann erfolgen, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

Artikel 3

Der Verurteilte, der zum Vollzug der Strafe an den Staat übergeben wurde, dessen Staatsbürger er ist, darf nicht er-